

Fachabteilung 02 - Zensus**1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit****Personenerhebung Zensus 2022 Sonderbereiche Wohnheime (Kurzbefragung)****2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen**

Landratsamt Fürth - Zensus
Landrat Matthias Dießl
Im Pinderpark 2
90513 Zirndorf
Tel.: 0911 / 9773-1001
Fax: 0911 / 9773-1012
E-Mail: landrat@lra-fue.bayern.de

sowie das

Bayerische Landesamt für Statistik (LfStat), Nürnberger Straße 95, 90762 Fürth, vertreten durch den Präsidenten, Herrn Dr. Thomas Gößl, 0911 98208-0, poststelle@statistik.bayern.de

Statistische Bundesamt (StBA), Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden, vertreten durch den Präsidenten, Herrn Dr. Georg Thiel, 0611 75-0, post@destatis.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Fürth - Zensus
Datenschutzbeauftragter
Herr Hirn
Im Pinderpark 2
90513 Zirndorf
Tel.: 0911/9773-1024
Fax: 0911/9773-1025
E-Mail: datenschutz@lra-fue.bayern.de

LfStat: Datenschutzbeauftragte, datenschutzbeauftragte@statistik.bayern.de, Telefon: 0911 98208-0

StBA: Datenschutzbeauftragte, datenschutzbeauftragter@destatis.de, Telefon: 0611 75 4449

4. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**4a) Zweck der Verarbeitung**

Feststellung der an Adressen mit Sonderbereichen, an denen keine Gemeinschaftsunterkünfte bestehen, wohnenden Personen: Die Kurzbefragung an Wohnheimen im Rahmen des Zensus 2022 dient der Feststellung der an Adressen mit Sonderbereichen, an denen keine Gemeinschaftsunterkünfte bestehen, wohnenden Personen. Wohnheime i.S.d. § 2 Abs. 3 Satz 3 ZensG 2022 sind Einrichtungen, die dem Wohnen bestimmter Bevölkerungskreise dienen und eine eigene Haushaltsführung ermöglichen. Die Kurzbefragung wird bei Personen an Adressen mit Sonderbereichen, an denen keine Gemeinschaftsunterkünfte bestehen, als Vollerhebung durchgeführt. Die Zuständigkeit der örtlichen Erhebungsstellen ergibt sich aus Art. 25c BayStatG.

4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Rechtsgrundlage ist das ZensG 2022 in Verbindung mit dem BStatG. Die Kurzbefragung an Wohnheimen umfasst die Erhebung zu § 14 ZensG 2022 für Personen, die nicht an einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen. Erhoben werden die Angaben nach § 15 (Erhebungsmerkmale) und § 16 (Hilfsmerkmale) ZensG 2022. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 23 Zens G 2022 in Verbindung mit § 15 B Stat G. Nach § 26 Absatz 1 Zens G 2022 sind Personen an Adressen mit Sonderbereichen, die nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, entsprechend § 25 Abs. 1 bis 3 ZensG auskunftspflichtig. Die Zuständigkeit der örtlichen Erhebungsstellen ergibt sich aus Art. 25c BayStatG.

5. Betroffene Personen und Empfänger**5a) Betroffene Personen (Kategorien)**

Kategorien der personenbezogenen Daten Erhebungsmerkmale, § 15 Abs. 1 und 2

1. Monat und Jahr der Geburt
2. Geschlecht
3. Familienstand
4. Staatsangehörigkeiten

6. Art des Sonderbereichs
5. Geburtsstaat
6. Anzahl der Personen im Haushalt
7. Wohnungsstatus

Hilfsmerkmale, § 16 ZensG

1. Familienname
2. Geburtsname
3. Vornamen
4. Geburtsort
5. Anschrift
6. Lage der Wohnung im Gebäude

Kategorien der betroffenen Personen

1. alle volljährigen Personen an festgestellten Anschriften mit Sonderbereichen, die keine Gemeinschaftsunterkünfte sind, die im Rahmen der Stichprobe nach § 17 Abs. 1 ZensG ausgewählt wurden.
2. alle Minderjährigen, die einen eigenen Haushalt führen an festgestellten Anschriften mit Sonderbereichen, die keine Gemeinschaftsunterkünfte sind, die im Rahmen der Stichprobe nach § 17 Abs. 1 ZensG ausgewählt wurden.
3. alle minderjährigen Haushaltsmitglieder der Personen an festgestellten Anschriften mit Sonderbereichen, die keine Gemeinschaftsunterkünfte sind, die im Rahmen der Stichprobe nach § 17 Abs. 1 ZensG ausgewählt wurden.

5b) Empfänger der Daten

1. Statistisches Bundesamt
2. Dataport (Anstalt des öffentlichen Rechts)
3. Bayerisches Landesamt für Statistik

6. Übermittlung von Daten

6a) Die Daten werden an folgende Stellen zur Weiterverarbeitung weitergeleitet:

6b) Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland (Wenn ja Land und Rechtsgrundlagen)

Es findet keine Übermittlung an ein Drittland statt.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten (Bitte Rechtsgrundlagen angeben)

1. Erhebungsmerkmale

Die Erhebungsmerkmale werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Die Erhebungsunterlagen sind nach Abschluss der Aufbereitung des Zensus, spätestens vier Jahre nach dem Zensusstichtag, zu löschen, § 31 Abs. 3 ZensG.

2. Hilfsmerkmale

Die Hilfsmerkmale dienen lediglich der technischen Durchführung der Erhebung. Sie werden von den Erhebungsmerkmalen zum frühestmöglichen Zeitpunkt getrennt und gesondert gespeichert oder gesondert aufbewahrt. Nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit sind sie zu löschen, spätestens vier Jahre nach dem 15. Mai 2022. In den Erhebungsstellen werden die Hilfsmerkmale spätestens bis Februar 2023 aufbewahrt.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz (Schreiben: Postfach 22 12 19, 80502 München, Anrufen: 089 212672-0, Faxen: 089 212672-50, Mailen: poststelle@datenschutz-bayern.de).

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer Daten durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten durch den Betroffenen

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 23 Zens G 2022 in Verbindung mit § 15 B Stat G. Nach § 26 Absatz 1 Zens G 2022 sind Personen an Anschriften mit Sonderbereichen, die nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, entsprechend § 25 Abs. 1 bis 3 ZensG auskunftspflichtig.

11. Löschfristen

vgl. Nr. 7